



HESSISCHER LANDTAG

22. 06. 2009

Kleine Anfrage

der Abg. Waschke (SPD) vom 05.05.2009

betreffend die Förderung der Bioenergie im Rahmen des ELER-Programmes durch die LTH

**und
Antwort**

der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. In welcher Form werden regionale Besonderheiten, wie beispielsweise die Zahl der Wärmeabnehmer im ländlichen Raum und der hohe Waldbestand, sowie regionale Akteure, wie Bürgermeister und Regionalforen, in das Genehmigungsverfahren einbezogen?

Die Förderung von Projekten nach dem Programm und den Richtlinien zur "Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen" Teil 4 "Bio-Rohstoffe aus der Land- und Forstwirtschaft" im Rahmen des Entwicklungsplans mit EU-Kofinanzierungsmitteln ist nach Nr. 3.2 der Richtlinien auf die 20 LEADER-Fördergebiete beschränkt. Diese wurden anhand der Entwicklungskonzepte, die unter anderem unter Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner erstellt wurden, ausgewählt. Bei jedem Förderantrag, bei dem Kofinanzierungsmittel aus dem Fonds eingesetzt werden, wird eine befürwortende Stellungnahme der LEADER-Geschäftsstelle angefordert. Eine weitere Priorität in der Förderung genießen die 5 "Bioregio-Holz Regionen", bei denen in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Landkreisen und Kommunen die Förderung von Projekten erfolgt.

Frage 2. Inwieweit werden regionale Entwicklungspläne in das Genehmigungsverfahren einbezogen?

Die Anerkennung der LEADER-Regionen beruht unter anderem auf den Entwicklungskonzepten der Regionen und ist somit Voraussetzung für eine Förderung mit EU-Kofinanzierungsmitteln. Auf die Antwort zu Frage 1 wird außerdem verwiesen.

Frage 3. Wie hoch ist die durchschnittliche Genehmigungsdauer vom Antragseingang bis zur Genehmigung selbst?

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Förderantrages bis zur Bewilligung ist von verschiedenen Komponenten abhängig. So kann ein Vorgang nur bei Vollständigkeit hinsichtlich der verwaltungs- und fachtechnischen Vorgaben direkt bewilligt werden. Wenn der Bewilligungsstelle in ausreichendem Umfang Fördermittel zur Verfügung steht, keine weiteren Anträge vorrangig zur Bearbeitung vorliegen und die befürwortende fachliche Stellungnahme der Fachbehörde vorliegt, wird in der Regel der Zuwendungsbescheid innerhalb von 2 bis 3 Arbeitstagen erlassen.

Frage 4. In welcher Weise werden regionale Wertschöpfungsketten in der Beratungspraxis der Hessen-Energie berücksichtigt?

Vorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse haben regelmäßig einen höheren regionalen Wertschöpfungsanteil als konventionelle Energiesysteme, bei denen fossile Brennstoffe wie Mineralöl oder Erdgas zum Einsatz kommen, die im hohen Maße importiert werden. Soweit bei Fördervorhaben auf

regionale Ressourcen an Biomasse zurückgegriffen werden soll, finden deren Qualitätsmerkmale und Angebotspreise Eingang in die Abschätzungen und Berechnungen, der hessenENERGIE GmbH im Rahmen der Vorfeldberatung, die für potenzielle Investoren im Auftrag des Landes erstellt wird. Darüber hinaus wird in den Bioregio Holz Projekten in den jeweiligen Regionen geprüft, welche Chancen zum Aufbau einer entsprechenden Logistik durch lokale Akteure besteht, um solche bestehenden Initiativen weiter zu unterstützen oder neu zu initiieren.

Frage 5. Gibt es eine Vorgabe, nach der Anlagen mit kurzer Amortisationszeit anstatt mit 30 v.H. nur mit 10 v.H. Anteil zu bezuschussen sind?
Falls ja, um welche Rechtsgrundlage handelt es sich dabei?

Die Förderung orientiert sich an die Landeshaushaltsordnung, nach der eine Zuwendung nur erfolgen darf, wenn ohne eine Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang der Zweck erfüllt werden kann.

Die Förderung ist stets als "Bis-zu-30-v.H.-Regelung" (siehe Förderrichtlinien Nrn. 4.4.1 bis 4.4.8) zu verstehen, sodass es sinnvoll erscheint, diesen Spielraum bei Bedarf auch anzuwenden und bei "sehr guten wirtschaftlichen Ergebnissen" entsprechend nach unten zu korrigieren bzw. keinen Zuschuss zu bewilligen, um weitere Projekte mit Fördermitteln unterstützen zu können.

Frage 6. Wie hoch ist die durchschnittliche Wartezeit für die kostenlose Vorfeldberatung durch die Hessen-Energie?

Das Land finanziert auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrages mit der hessenENERGIE GmbH die energiefachliche Beratung von potenziellen Investoren im Vorfeld einer Beantragung von Fördermitteln.

Die Zeit zwischen Kontaktaufnahme mit der hessenENERGIE GmbH bis zur Vorlage eines schriftlichen Berichtes an den Beratungsinteressenten variiert naturgemäß stark in Abhängigkeit von der Zahl der angeforderten Beratungen und den jeweiligen Technologien, da bei der hessenENERGIE GmbH nur eine begrenzte Zahl von einschlägig qualifizierten Ingenieuren für die verschiedenen Beratungsschwerpunkte zur Verfügung stehen.

Im Durchschnitt ist mit einem Zeitraum von zwei bis vier Wochen zu rechnen. Wesentlich längere Zeiten ergeben sich allerdings, wenn Beratungsinteressenten zunächst die erforderlichen Datenbasis zu ihren Liegenschaften nicht bereit stellen können und erst nach entsprechenden Rückfragen mit der Ermittlung beginnen, die dann oft längere Zeit in Anspruch nimmt.

Wiesbaden, 6. Juni 2009

Silke Lautenschläger